

Handlungshilfe

zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen

1. Einleitung

Mit den folgenden Ausführungen hat das **Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung** eine Handlungshilfe erstellt, die den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Land Bremen Orientierung für den Umgang mit der **Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. SGB VIII** geben soll.

2. Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in das SGB VIII aufgenommen. Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, neben dem intervenierenden Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auch den präventiven Schutz in den Fokus zu stellen und damit zu optimieren. Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Mit der entsprechenden Änderung im § 47 SGB VIII haben Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der zuständigen Behörde ¹ neben der Betriebsaufnahme (Satz 1 Nr.1) und der Betriebsschließung (Satz 1 Nr. 3) auch **unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** (Satz 1 Nr. 2).

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, personellen, wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind **Verstöße gegen die Meldepflicht** des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **bußgeldrelevant**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Gleichzeitig besitzt ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn er nachhaltig gegen seine Meldepflichten verstoßen hat.

Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII beziehen sich auf **nicht alltägliche**, konkrete und akute oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem** Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tageseinrichtung liegen, z. B. in der Familie, ist **§ 8a SGB VIII** anzuwenden. Hierzu bestehen Rahmenvereinbarungen zwischen den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den Trägern/Leistungserbringern der Jugendhilfe

¹ Zuständige Behörde für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ist das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung

3. Welche Vorkommnisse sind meldepflichtig?

Neben Situationen, die auf den ersten Blick eindeutig als Entwicklung oder Ereignis, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, zugeordnet werden können, gibt es Situationen, die einer differenzierten Bewertung bedürfen.

Eine allgemeingültige und abschließende Definition von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, kann es daher und angesichts der Vielzahl an möglichen Situationen nicht geben. Somit ist es auch nicht möglich, einen allgemeingültigen Kriterienkatalog für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen aufzustellen.

Trägern stellt sich daher die Aufgabe, einheitliche interne Melderegularien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Kita-Leitungen und ggf. Fachkräfte darüber informiert sind, wann sie welche Ereignisse oder Entwicklungen an den Träger weitergeben, sodass dieser jederzeit zuverlässig seiner Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachkommen kann. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, welche Ereignisse oder Entwicklungen dem Landesjugendamt gemeldet werden müssen.

Bei Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses kann das Landesjugendamt beratend unterstützen.

Ausführliche Hinweise der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)“ zum Umgang mit der Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII sind hier zu finden:

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen, die meldepflichtig sind, soll als Orientierung dienen und ist nicht abschließend zu verstehen.

a) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Personalmangel/-Ausfall mit erheblichem Einfluss auf die Betriebsabläufe
 - Unterschreitung des personellen Mindeststandards; ausgenommen hiervon sind kurzfristige (z.B. morgens melden sich Fachkräfte krank) und kurzzeitige (bis zu 3 Tage) Unterschreitungen
 - wiederkehrende kurzfristige Unterschreitung des personellen Mindeststandards
 - Einschränkungen/Ausfall der Betreuung (-zeiten)
 - Einschränkung der Kernöffnungszeit um 2h und mehr UND über mindestens 5 Tage
 - Vollständige Schließung von einer oder mehrerer Gruppen ab 1. Tag
 - Nicht nur kurzzeitige Notdienstbetreuung im Sinne einer reduzierten Kinderzahl (mehr als 5 Tage)
- finanzielle, wirtschaftliche Schieflage des Trägers, die den Kita-Betrieb beeinflussen kann.
- Schäden am Gebäude z.B. durch katastrophenähnliche Ereignisse (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Fachbehörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen

b) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
- Bekanntwerden/Verdacht von Straftaten bzw. Einleitung von Ermittlungsverfahren (im Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung im Sinne § 72a SGB VIII)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- Hinweise auf Mangel an persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

c) Gesundheitsgefährdende Vorfälle/Unfälle

- Schwerer Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden, Anforderung eines Rettungswagens
- Unfälle mit Todesfolge
- Meldepflichtige Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Meldung ebenso an das Gesundheitsamt), wenn es über einen Einzelfall hinausgeht.
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen)

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Massive körperliche Übergriffe
- Massive psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

4. Form und Inhalt der Meldung

Meldungen an das Landesjugendamt (LJA) bei der

Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Ansprechpersonen:

Kathrin Blumenhagen (Leitung LJA)	kathrin.blumenhagen@kinder.bremen.de	Tel.: 361-31051
Helena Justa	helena.justa@kinder.bremen.de	Tel.: 361-12604
Angelika Meiners	angelika.meiners@kinder.bremen.de	Tel.: 361-89392
Matthias Weigt	matthias.weigt@kinder.bremen.de	Tel.: 361-56331
Annika Kleiner	annika.kleiner@kinder.bremen.de	Tel.: 361-58121

haben unverzüglich zu erfolgen und bedürfen keiner Form.

Bei schwerwiegenden Vorkommnissen können Erstmeldungen telefonisch oder per E-mail erfolgen.

Zeitnah ist eine Meldung in Schriftform anzufertigen, die im Wesentlichen folgende Angaben beinhalten soll:

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Adresse der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name und Geburtsdatum des Kindes (evtl. in anonymisierter Form)
- Detaillierte Beschreibung des Ereignisses
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Namen und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Weitere beteiligte Personen, Institutionen, Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen

- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

d) Vorlage

Das Landesjugendamt stellt den Trägern als Unterstützung eine Vorlage für die schriftliche Meldung zur Verfügung. Dieses findet sich auf der Homepage: [Landesjugendamt - Die Senatorin für Kinder und Bildung](#).

5. Aufgabe des Landesjugendamts im Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes besteht zum einen darin, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Kindeswohl zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen und damit das strukturelle Kindeswohl in Einrichtungen zu sichern. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung der Träger und Einrichtungen. Im Hinblick auf akute Interventionen und den Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Im Regelfall ist die Beratung dabei das zielführende Instrument, um Gefährdungen gemeinsam mit dem Träger abzuwenden/zu beheben, etc., sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ist ein Träger nicht willens oder in der Lage, die Gefährdung in einer Einrichtung abzuwenden, muss das Landesjugendamt über die Beratung hinaus tätig werden, um das strukturelle Kindeswohl in der Einrichtung zu sichern. Dafür stehen dem Landesjugendamt gemäß den Vorgaben aus dem SGB VIII verschiedene Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören die Erteilung von Auflagen (vgl. § 45 SGB VIII) oder Tätigkeitsuntersagungen (vgl. § 48 SGB VIII), sowie als Ultima Ratio die Aufhebung oder Widerruf der Erlaubnis (vgl. § 45 SGB VIII).